



Allgemeinverfügung

über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen

I.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen in der Fassung vom 20.04.2012 (im nachfolgenden RVO genannt) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), können von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der vorgenannten RVO Befreiungen für 195 Boote von gewerblichen Verleihern (Veranstaltern) und für 70 Boote von privaten Nutzern erteilt werden.

1. Die Befreiungen pro Tag werden unter der Maßgabe erteilt, dass der Ein- und Ausstieg nur an den nachfolgend zugelassenen Uferstellen mit dem hierfür eingeräumten Kontingent an Booten erfolgt:
 - **in Beuron (Bootseinstieg bei der Straßenbrücke am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.715+410):**

Einstieg nur für Sportkanuten (DKV-Mitglieder) und nur im Zeitraum von 01.07. bis 14.02. mit maximal 15 Booten/Tag
Es wird kein saisonales Kontingent für gewerbliche Anbieter vergeben
 - **in Beuron-Hausen i. T. (Bootseinstieg bei der Nepomukbrücke/Freizeitanlage am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.705+885):**

49 Boote gewerblich/Tag
12 Boote privat/Tag
 - **in Beuron-Thiergarten (Bootseinstieg im Bereich Kälberwiese am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.698+250):**

49 Boote gewerblich/Tag
10 Boote privat/Tag

- **in Sigmaringen-Gutenstein (Bootseinstieg im Bereich der Straßenbrücke bei Gutenstein am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.694+170):**

77 Boote gewerblich/Tag

18 Boote privat/Tag (davon 8 Boote nur für Jugendzeltplätze)

- **in Sigmaringen-Laiz (Bootsausstieg im Bereich der Festhalle am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.685+580):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Sigmaringen, Campingplatz (Bootseinstieg im Bereich des Campingplatzes am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.684+000):**

20 Boote gewerblich/Tag

10 Boote privat/Tag

- **in Sigmaringen, Jugendfreizeitbereich (bei der Hängebrücke): Ab 2014 (Bootsausstieg im Bereich des Jugendfreizeitbereichs (bei der Hängebrücke) am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.683+775):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Sigmaringen, Wehr (Bootseinstieg im Bereich unterhalb des Wehrs am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.682+840):**

Ein- und Ausstiegsstelle/Umtragung ohne Kontingente.

- **in Sigmaringen, Fachzentrum Bau, In der Au (Bootseinstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.681+700):**

5 Boote privat/Tag

- **in Sigmaringendorf, Straßenbrücke (Bootsausstieg im Bereich unterhalb der Straßenbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.676+350):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich

- **in Scheer, Ausstiegsstelle beim „alten Sportplatz“ (Bootsausstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.672+180):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Scheer, Ausstiegsstelle vor der Donaubrücke (Bootsausstieg am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.672+940):**

Hier ist nur der Ausstieg möglich.

- **in Mengen-Blochingen**
(Bootseinstieg im Bereich oberhalb der Straßenbrücke am linken Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.667+000):

8 Boote privat/Tag

Es wird kein saisonales Kontingent für gewerbliche Anbieter vergeben

Hinweis:

Die Zufahrt zur Einstiegsstelle hat ausschließlich über den Weg Flurstück 9/12 zu erfolgen. Dieser verläuft von Mengen-Blochingen kommend auf der linken Seite parallel zur L 268 bis zur Donau. Die Einstiegsstelle erreicht man dann bequem, indem man unter der Brücke hindurchgeht.

- **in Herbertingen-Hundersingen**
(Bootseinstieg unterhalb der Straßenbrücke am rechten Ufer bei Flusskilometer-Stein 2.662+200 - vor der Einmündung der Ostrach):

7 Boote privat/Tag – ab 01.08. eines Jahres

Es wird kein saisonales Kontingent für gewerbliche Anbieter vergeben

2. Befreiungstatbestände für die privaten Bootfahrer

Jeder private Bootfahrer benötigt einen Befahrungsschein. Dieser wird im Rahmen des aktuellen verfügbaren Tageskontingents unter Nr. 1 vom „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau, erreichbar unter naturparkoberedonau@t-online.de, Tel.: 07466/9280-0, Fax: 07466/9280-23), der Firma Donautaltouristik, Beuron (info@donautal-touristik.de, Tel.: 07466/1525, Fax: 07466/910486) sowie vom Touristikbüro der Stadt Sigmaringen (tourismus@sigmaringen.de, Tel.: 07571/106-224) je nach örtlicher Zuständigkeit schriftlich erteilt. Einen Befahrungsschein erhalten nur Boote mit einer Kapazität von bis zu maximal 4 Sitzplätzen. Die Erteilung ist – u. a. entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Sigmaringen und der Gebührenverordnung des Landkreises Sigmaringen – gebührenpflichtig.

3. Befreiungstatbestände für die gewerblichen Veranstalter

Die gewerblichen Veranstalter erhalten auf Einzelantrag im Rahmen von Nr. 1 ein saisonales Kontingent an den genannten Ein- und Ausstiegsstellen. Ein solcher Antrag ist bis spätestens zum 01.02. des jeweiligen Jahres für die bevorstehende Saison an das Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu richten. Später eingehende Anträge für eine saisonale Befreiung können für die anstehende Saison nicht berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des maximalen Gesamtkontingents für gewerbliche Veranstalter – vgl. Ziffer I., Nr. 1 – unter Maßgabe, dass jeder gewerbliche Bootsvermietungsbetrieb in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren mit dem Antrag Qualitätsnachweise auf der Grundlage folgender Punkte vorweisen muss:

- Nachweise über Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiter zum naturverträglichen Boot fahren durch zugelassene Qualifizierer, wie z. B. den Bundesverband Kanu e. V. oder DSB-Lizenz,
- Betreuung und Sicherstellung der Infrastruktur,
- Konzept über den Umgang mit Müll,
- Verzicht auf Rückkaufsysteme von Booten,

- eindeutige Kennzeichnung der Boote durch Firmenlogo sowie Nummerierung,
- Programm zur gründlichen persönlichen Einweisung (keine ausschließliche Video-Einweisung o. ä.!) in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten der Fahrgäste an der Einstiegsstelle (hier u. a.: Verhalten in Flachwasserbereichen, Vogelschutz, Lärmschutz, Umtragen, Schutz von Altarmen und Inseln sowie der Ufervegetation, Hinweis auf korrektes Verhalten gegenüber Fischern, Anliegern, Kontrolleuren sowie anderen Bootfahrern). Hierzu gehört auch die Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen, Rast- und Übernachtungsplätzen sowie Hinweisen auf Fahrrinnenmarkierungen und sonstige Infrastruktur sowie der Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem Streckenabschnitt,
- Erklärung der persönlichen Übergabe der Boote vor Ort,
- Vorhalten ausreichender Sicherheitsmittel (z. B. Schwimmweste u. a.) und deren Ausgabe an alle Fahrgäste.

Die privatrechtliche Zugangsberechtigung über Eigentum oder Pacht zur beantragten Ein- und Ausstiegsstelle ist vom Antragsteller dem Landratsamt Sigmaringen jeweils nachzuweisen.

Die Anzahl der eingesetzten Boote ist vom Inhaber eines saisonalen Kontingentes dem Landratsamt Sigmaringen monatlich unaufgefordert für den jeweiligen Standort zu belegen.

Für Entscheidungen über Befreiungen werden grundsätzlich Gebühren nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) erhoben. Die Gebühr wird bei Kontingentzuweisung zu Beginn der Saison entsprechend dem zugeteilten Kontingent fällig.

Sollte der maßgebliche Pegel Beuron in einer Saison (1. Mai bis 3. Oktober) für gewerbliche Anbieter an mehr als 25 Tagen unter 53 cm – vgl. § 4 Abs. 3 der RVO – liegen, kann ein Billigkeitsantrag auf anteilige Rückerstattung der Gebühr ab dem 26. Tag gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.11. des betreffenden Jahres gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Eine Rückerstattung kann insbesondere bei getätigten Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Boot fahren im jeweiligen Antragsjahr ggf. entfallen.

4. Allgemeine Befreiungstatbestände

4.1 Die Gesamtkontingente der gewerblichen Verleiher (Veranstalter), der privaten Nutzer und der Sportkanuten sind untereinander nicht übertragbar.

4.2 Befreiungen können vom **1. Mai bis 3. Oktober** eines Jahres für folgende Strecken erteilt werden:

- Hausen i. T. bis Scheer/Donaubrücke ab einem Pegelstand von mindestens 53 cm, gemessen am Pegel Beuron (abzufragen unter Tel. 07466/19700).
- Scheer/Donaubrücke bis Mengen-Blochingen/oberhalb Straßenbrücke ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hunderringen (abzufragen unter Tel. 07586/19700). Dies gilt nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) und Fernwanderer.

- Mengen-Blochingen/oberhalb Straßenbrücke bis Herbertingen-Hundersingen (Flusskilometer-Stein 2.662+000) ab einem Pegelstand von mindestens 56 cm, gemessen am Pegel Hundersingen (abzufragen unter Tel. 07586/19700).
- 4.3 Befreiungen können nur für organisierte Mitglieder des DKV (Sportkanuten) vom **1. Juli bis 14. Februar** für die Strecke Beuron – Hausen i. T. ab einem Wasserstand am Pegel Beuron (abzufragen unter Telefon 07466 / 19700) von mindestens 78 cm, erteilt werden.
- 4.4 Bis einschließlich 31.07. eines Jahres ist an der Ein- und Ausstiegsstelle Hundersingen auszusteigen.
- 4.5 Sollte der 1. Mai auf einen Montag fallen, tritt die Befreiung ab 29. April ein. Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, tritt die Befreiung ab 30. April ein.
- 4.6 Nur in der Zeit von 9:00 bis 14:00 Uhr dürfen Boote eingesetzt werden. Die Bootfahrer haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Dieses Zeitfenster gilt nicht für den Trainingsbetrieb der ortsansässigen Kanuvereine.
- 4.7 Die Anzahl der eingesetzten Boote sind von den Inhabern eines saisonalen Kontingentes sowie den Bewirtschaftern der privaten Kontingente dem Landratsamt Sigmaringen monatlich unaufgefordert zu belegen.
- 5. Das Haus der Natur (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) erhält die stets widerrufliche Berechtigung auf der Strecke von Beuron (Straßenbrücke) bis Hausen im Tal (Nepomukbrücke) für Sportkanuten des DKV, in der Zeit zwischen 1. Juli und 14. Februar, ab einem Mindestpegel von 78 cm ein Kontingent von maximal 15 Booten zu bewirtschaften.

Das Haus der Natur (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau), die Fa. Donautouristik und das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen erhalten die stets widerrufliche Berechtigung, die eingeräumten privaten Kontingente an den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen zu bewirtschaften. Für die Befreiung der privaten Boote kann von den genannten Einrichtungen ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Dem Landratsamt Sigmaringen sind pro ausgestelltem Befahrungsschein 0,35 € abzuführen.

Das Touristikbüro der Stadt Sigmaringen bewirtschaftet das Kontingent für die privaten Bootfahrer auf der Strecke Sigmaringen bis Herbertingen-Hundersingen. Die Anzahl der erteilten Befahrungsscheine pro Tag ist dem Landratsamt Sigmaringen unaufgefordert im jeweiligen Folgemonat nachzuweisen.

- 6. Für den Deutschen Kanuverband (DKV) kann das „Haus der Natur“ (Naturparkverein Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) zu Sportzwecken Befahrungsscheine nach der o. g. Pegelregelung für bis zu 50 Boote pro Tag auf der Strecke Beuron bis Herbertingen-Hundersingen ausgeben. Diese Boote dürfen an den zugelassenen Einstiegsstellen eingesetzt werden. Davon an der Einstiegsstelle Beuron maximal 15 Boote, an der Einstiegsstelle Thiergarten maximal 20 Boote, an der Einstiegsstelle Campingplatz Sigmaringen maximal 20 Boote, an der Einstiegsstelle Mengen-Blochingen maximal 15 Boote und an der Einstiegsstelle Hundersingen maximal 15 Boote im Rahmen des Tageskontingentes. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich. Im Zeitraum von 04.10. bis 14.02. beträgt das Gesamtkontingent für die gesamte Strecke 20 Boote.
- 7. Der TSV Laiz erhält – unter Einhaltung der vorgenannten Mindestpegelstände – ein Kontingent von 16 Booten pro Tag jeweils von Montag bis Freitag wahlweise an den Ein- und Ausstiegsstellen in Beuron (Neumühle), Thiergarten (Kälberwiese), Gutenstein (Straßen-

brücke) und Inzigkofen-Dietfurt (Mühle) sowie an den weiteren zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen. Geringfügige Überschreitungen sind im Einzelfall möglich. Die Bootfahrer müssen sich als Mitglieder des TSV Laiz ausweisen können.

8. Gebuchte Gruppen der Jugendzeltplätze dürfen im Bereich ihres Jugendzeltplatzes über eine geringe Strecke (jeweils 250 m flussauf- und flussabwärts) unabhängig von den genannten Kontingenzahlen Boote einsetzen. Diese Regelung gilt nicht für Gruppen auf dem Jugendzeltplatz „Jägerhaus“.

Für Bootstouren darüber hinaus finden für die Gruppen der Jugendzeltplätze die Regelungen für Privatbootfahrer entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Fahrten vom jeweiligen Jugendzeltplatz aus angetreten werden können, aber auf das Kontingent der Privatbootfahrer in Gutenstein angerechnet werden. Die Boote haben bis spätestens 18:00 Uhr das Wasser zu verlassen. Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung verantwortlich.

9. Privatbootfahrer müssen ihren Befahrungsschein, Bootfahrer des DKV zusätzlich noch den Vereinsausweis mitführen.
10. Jedem ankommenden Bootfahrer ist an den o. g. Einstiegsstellen das Aussteigen erlaubt. Ein- und Ausstieg geschehen immer auf eigenes Risiko des Nutzers.
11. Das Umtragen der Boote um Hindernisse sowie die Rast am Campingplatz Hausen i. T., an der Neumühle, der Mühle in Inzigkofen-Dietfurt sowie am Grillplatz unterhalb Dietfurts vor der Schmeiemündung ist erlaubt. Dies geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und gilt auch für das Wehr bei der ehemaligen Papierfabrik in Scheer sowie für die beiden Sohlrampen im Bereich des „Blochinger Sandwinkels“. Für diese Ein- und Ausstiegsstellen wird folglich kein Kontingent vergeben. Nicht erlaubt ist hier der Ersteinstieg. Das Ufer darf nur in Notfällen betreten werden.
12. Die Größe der Boote ist auf maximal 4 Personen begrenzt. Schlauchboote mit Platz für über 4 Personen sowie Flöße erhalten keine Befreiung.
13. Im Interesse der Landesverteidigung gelten für die Bundeswehr im Rahmen der militärischen Ausbildung folgende besondere Bedingungen:
 - Rechtzeitige Anmeldung der Übung beim Landratsamt Sigmaringen,
 - Befahren der Donau nur mit maximal 4-Mann-Schlauchbooten bei den zugelassenen Mindestpegelständen,
 - Vereinbarung bestimmter Ein- und Ausstiege,
 - die Strecke zwischen Beuron (Straßenbrücke) und Hausen i. T. darf nicht befahren werden.
14. Die Benutzung von Radios, CD-Playern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in alkoholisiertem Zustand.
15. Die durch das Bootsleitsystem (Beschilderung) dargestellten Lenkungsmaßnahmen sowie die Fahrrinnenmarkierungen sind zu beachten bzw. einzuhalten.

16. Alle Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können vom Landratsamt und dem Haus der Natur (Naturpark Obere Donau und Naturschutzzentrum Obere Donau) jederzeit auf Einhaltung kontrolliert und Verwarnungen erteilt werden. Zudem kann die Befreiung umgehend widerrufen werden, soweit die o. g. Regelungen nicht eingehalten werden.
17. Die Verkehrssicherungspflicht an den Bootsein- und ausstiegsstellen sowie den Umtragestellen obliegt den Kommunen, den Eigentümern und den Verfügungsberechtigten (z. B. dem Inhaber eines saisonalen Kontingentes). Die Pachtverhältnisse sind mit den Eigentümern und den Kommunen abzuklären.
18. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG).
19. Die Allgemeinverfügung über Befreiungen von der Rechtsverordnung des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau im Landkreis Sigmaringen vom 14.04.2005 (Strecke Beuron – Sigmaringen) wird hiermit aufgehoben.
20. Diese Entscheidung gilt ab dem 01.05.2012.

II.

Hinweise:

1. Die Befreiungsregelungen werden auf Qualität, Einhaltung und Praktikabilität überprüft.
2. Den Anweisungen der vom Landratsamt Sigmaringen autorisierten Kontrolleure oder dem Naturpark-Ranger ist Folge zu leisten. Insbesondere sind auf Nachfrage der Einstiegsort und der Zielort zu nennen sowie gegebenenfalls der Befahrungsschein vorzuzeigen. Bei schwerwiegenden Verstößen – vor allem gegen die Pegelregelung und bei Befahrung ohne Befahrungsschein bei gleichzeitiger Überschreitung des Tageskontingentes – sind diese Personen berechtigt, die Weiterfahrt zu untersagen. Weitergehende polizeiliche Befugnisse bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, Zimmer 615, während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist dem Internet unter www.Landkreis-Sigmaringen.de zu entnehmen.
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Donau, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
5. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung finden die Bußgeldtatbestände des § 5 der RVO entsprechende Anwendung. Bei Nichtbeachtung des Regelwerkes kann im Einzelfall das zugestandene Kontingent auch innerhalb der laufenden Saison entzogen oder eingeschränkt werden.

6. Auf die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2, 3 und 4 der RVO, wonach in der Saison grundsätzlich nur bei ausreichenden Pegelständen die hiermit genannten Befreiungstatbestände zum Tragen kommen, wird besonders hingewiesen.
7. Die o. g. Befreiungsmöglichkeiten können eingeschränkt werden, sofern artenschutzrechtliche Belange dies zwingend erfordern.

III.

Begründung:

Sachverhalt

Der Gewässerabschnitt der Donau zwischen der Kreisgrenze bei Beuron bis Herberdingen-Hundersingen unterhalb der Domäne Talhof bei der Landkreisgrenze liegt in einer überaus reizvollen Landschaft. Dieser gesamte Abschnitt ist ökologisch und fischereilich von großer Bedeutung und bedarf des öffentlich-rechtlichen Schutzes durch eine Rechtsverordnung (RVO), die das Boot fahren vom Grundsatz nicht mehr gestattet. Allerdings wäre eine totale Sperrung unverhältnismäßig, so dass die RVO vom 20.04.2012 in § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2, 3 und 4 Befreiungen vorsieht. Mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter soll hiermit eine naturverträgliche Befreiungsregelung ermöglicht werden.

Der Bootsverkehr soll so naturverträglich wie möglich gestaltet werden. Im Rahmen der in Ziffer I., Nr. 1 genannten Kontingente in Verbindung mit definierten Ein- und Ausstiegsstellen, die zur Lenkung des Bootstourismus beitragen, darf Boot gefahren werden. Ein Zustand ohne Regelungen solcher Art hätte zur Folge, dass das Boot fahren auf der Donau im Landkreis Sigmaringen weder zeitlich, räumlich noch zahlenmäßig begrenzt wäre, sondern intensiv und unkontrolliert zum Nachteil der Artengemeinschaften betrieben würde.

Aus der Tatsache heraus, dass der Flussabschnitt der Oberen Donau in einem Natura-2000-Gebiet liegt sowie aus den Folgerungen des Gutachtens „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ wurde der Mindest-Pegel (gemessen an den Pegeln Beuron und Hundersingen) in der RVO auf 78 cm (Strecke Beuron – Hausen i. T., Pegel Beuron) bzw. 53 cm (Strecke Hausen i. T. – Scheer, Pegel Beuron) und 56 cm (Strecke Scheer – Hundersingen/Kreisgrenze, Pegel Hundersingen) festgelegt. Ein verhältnismäßig naturverträgliches Boot fahren auf der Donau ist erst ab einem ausreichenden Wasserstand problemlos möglich. Das Landratsamt hat in Abwägung einer noch vertretbaren touristischen Nutzung mit den berechtigten Belangen des Naturschutzes die vorgenannten Pegelregelungen festgelegt.

Es wurden die Ein- und Ausstiegsstellen definiert, an denen ein Zugang zum Wasser mit den Booten möglich ist. Alle übrigen Uferbereiche außerhalb der Ortslagen bleiben gesperrt. Die Kontingente fanden im Grundsatz Zustimmung durch gewerbliche Anbieter/Veranstalter, Gemeinden sowie Vertreter des Naturschutzes.

Die Störung für das Biotop „Fluss“ soll grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden. Daher hätte eine ganztägige Nutzung vor allem in den Brutzeiten eher negative Auswirkungen. Eine Freigabe der Kontingente muss sich insofern in ein eng festgesetztes Zeitfenster einbinden, das nunmehr von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr freigegeben wird. Hierin enthalten sind auch die Zeiten der Einweisung. Nach 14:00 Uhr darf weder der private Nutzer, noch der gewerbliche Vermieter Boote einsetzen. Ab 18:00 Uhr muss dann jeder Paddler das Wasser verlassen haben. Diese Regelung gilt nicht von Montag bis Freitag für die wenigen in den örtlichen Vereinen organisierten Kanuten (z. B. TSV Laiz), von denen in der Regel durch ihre Sachkenntnis ein geringeres Störpotential ausgeht.

Die für Gruppen auf den Jugendzeltplätzen getroffene Sonderregelung (vgl. Ziffer I. Nr. 8) gilt nicht für Gruppen auf dem Jugendzeltplatz „Jägerhaus“, da der dortige Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hochwertig ist und aufgrund dessen das Boot fahren dort ausnahmslos unterbleiben muss.

Bewertung der FFH-Grundlagen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie:

Relevante FFH-Lebensraumtypen sind insbesondere:

Der Flusslauf der Donau selbst als FFH-Lebensraumtyp 3260: „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Erhaltungsziel ist hier eine möglichst hohe Naturnähe der submersen Vegetation als Lebensraum für die natürlicherweise an und in solchen Fließgewässern vorkommende regionaltypische Tier- und Pflanzenwelt.

Intensiver Bootsverkehr stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps dar¹. Die Regelung des Bootsverkehrs durch Kontingentierung und Festlegung eines Mindestpegelstandes ist eine geeignete Maßnahme, um solche Beeinträchtigungen zu mindern².

FFH-Lebensraumtyp 6430: „Flussbegleitende feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe“, die in den Uferbereichen der Donau noch relativ häufig und ausgedehnt anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen (Befahren, Durchfahren) von Booten an den Ufern ausgehen². Deshalb ist die Ausweisung von definierten Bootsanlegestellen eine geeignete Erhaltungs-Maßnahme für diesen Lebensraumtyp (Tourismus-Lenkung).

FFH-Lebensraumtypen 6510: „Magere Flachland-Mähwiesen“ (und 91E0 „Auenwälder“), die in einigen Bereichen des Donautals noch bewirtschaftet und auf anderen Flächen entwickelt werden sollen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch das Anlegen und „wildes“ Campen, Grillen usw. entstehen. Deshalb ist die Ausweisung von definierten Bootsanlegestellen (z. B. mit Feuerstellen, Bänken und Toiletten) eine geeignete Erhaltungs-Maßnahme für diese Lebensraumtypen (Tourismus-Lenkung).

Relevante FFH-Tierarten sind insbesondere:

Der Biber (*Castor Fiber*), der als streng geschützte FFH-Art eingestuft ist.

Insbesondere hinsichtlich der momentan in Ausbreitung begriffenen Biberpopulation an der Donau ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Art durch die bisher praktizierte Freizeitnutzung durch den Kanusport und Bootsverkehr auf der Donau auszugehen².

Durch einen ggf. weiteren unreglementierten Bootsverkehr entsprechend dem wasserrechtlichen Gemeingebrauch käme es zu einem hohen Störpotential durch Verlärmung und häufiges Unterschreiten der Fluchtdistanzen gegenüber Wildtieren aller Art – ganz besonders aber auch gegenüber den FFH-Arten wie Biber, Groppe, Bachneunauge – und in Verbindung damit zur häufigen Auslösung von Flucht- und Panikreaktionen.

Im Fachdienst Naturschutz „Beeinträchtigung von FFH-Gebieten“² stellen ausdrücklich nur „Extensive Freizeitaktivitäten, die zeitlich und räumlich begrenzt sind“, keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Biber dar.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan liegt für das FFH-Gebiet 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und das Vogelschutzgebiet 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal (Teilbereich) – für den Bereich ab der Landkreisgrenze bei Beuron bis Sigmaringen-Laiz (Naturschutzgebiet „Untere Au“) – vor. Dieser Pflege- und Entwicklungsplan stellt bezüglich der Kanuregelung fest, dass das Gutachten „Grundlagenuntersuchung für eine natur-

verträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ sowie das Merkblatt DWA-M 603 „Freizeit und Erholung an Fließgewässern“ zu berücksichtigen sind.

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass bei einer Pegelregelung von 78 cm bzw. 53 cm und 56 cm in Bezug auf die erheblich eingeschränkte Bootsnutzung auf der Donau ab Beuron bis Herbertingen-Hundersingen keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (FFH-Gebiet) und das Vogelschutzgebiet 7820-401 „Südwestalb und Oberes Donautal (Teilbereich) – für den Bereich ab der Landkreisgrenze bei Beuron bis Sigmaringen-Laiz (Naturschutzgebiet „Untere Au“) sowie Nr. 7922-342 „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (FFH-Gebiet) im Bereich zwischen Sigmaringen und Herbertingen-Hundersingen / Landkreisgrenze zu erwarten sind.

Die vorliegende „Bootsregelung“ stellt somit eine deutliche Verbesserung dar. Von einer Verschlechterung in Bezug auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der o. g. Natura-2000-Gebiete ist nicht auszugehen – vgl. das Gutachten der Bürogemeinschaft P. L. Ö. G. „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ vom Dezember 2009 sowie die Gutachten des Gewässerökologen Dr. Wurm und des Dipl.-Biologen Grom, jeweils vom 14.12.2006.

Würde eine Festlegung der Ein-/Ausstiegsstellen sowie Umtragestellen nicht getroffen, hätte dies eine unkontrollierte Anlage von Ein- und Ausstiegsstellen zur Folge. Dabei würde keine Rücksicht genommen auf „Gemeinte Flächen/Bereiche im Sinne der FFH-Richtlinie“ und damit verbunden wäre ein Befahren / Betreten durch Boote / Bootsbesatzungen bestimmter Flachwasserstrecken bzw. der an das Gewässer angrenzenden Hochstaudensäume, Auwälder etc. ggf. auch Kraftfahrzeuge nicht zu vermeiden.

Eine ganz erhebliche Einschränkung tritt auf dem Abschnitt Beuron bis Hausen i. T. ein, da hier erst ab einem Pegelstand von 78 cm und nur im Zeitraum von 01.07. bis 14.02. eines Jahres Boot gefahren werden darf und somit die Schnellenbereiche nicht mehr beeinträchtigt werden. Der Einstieg wird nur für Sportkanuten (DKV-Mitglieder) mit insgesamt maximal 15 Booten pro Tag zugelassen. Ein saisonales Kontingent für gewerbliche Anbieter wird nicht vergeben. Dem Gutachten „Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker“ wird diesbezüglich grundsätzlich entsprochen.

In Ausübung seines Ermessens musste das Landratsamt Sigmaringen den touristischen Belangen und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung tragen. Die nun gefundene Lösung stellt eine Anpassung in verträglicher Form dar.

Die maximalen Befreiungen pro Tag reduzieren sich auf der Fahrstrecke von 515 Booten (360 gewerbliche und 155 private) auf 265 Boote (195 gewerbliche und 70 private).

In Hundersingen werden 7 private Boote pro Tag erst ab dem 01.08. eines jeden Jahres freigegeben. Im angrenzenden Landkreis Biberach darf erst ab 01.07. eines Jahres Boot gefahren werden. Zwischen Hundersingen (Landkreis Sigmaringen) und Binzwangen (Landkreis Biberach) wurde die Donau vom Land Baden-Württemberg im Rahmen einer Ökologierungsmaßnahme in ein neues Flussbett verlegt. Der Abschnitt soll sich beruhigt von jeglichem Tourismus in den nächsten Jahren entwickeln können. Die Fachleute gehen mit großer Wahrscheinlichkeit davon aus, dass sich der Flussuferläufer auf der noch dürrtigen Vegetation ansiedeln und brüten wird. Die Brutzeit geht weit über den 01.07. eines Jahres hinaus. Kontingente und Durchfahrten können somit erst ab dem 01.08. eines Jahres erteilt bzw. zugelassen werden. Das bedeutet für die Bootfahrer, dass bis einschließlich 31.07. eines jeden Jahres die letzte Möglichkeit für einen Ausstieg die Ein- und Ausstiegsstelle Herbertingen-Hundersingen ist. Ein saisonales Kontingent für gewerbliche Anbieter wird nicht vergeben.

Die Anwohner und Fischereiberechtigten haben eine verträgliche Lösung mit einer begrenzten Anzahl von Booten eingefordert. Das gelingt durch die Pegelregelung und einer deutlichen Be-

grenzung der Kontingente in der besonderen Äschenregion ab Sigmaringen. Der Pegel Sigmaringen wurde bereits seit längerem nur noch als Wasserstandspegel genutzt. Die Messungen waren aufgrund des starken Vorkommens von Wasserkraut teilweise unzuverlässig und die Unterhaltung war mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Deshalb wurde ab Scheer/Donaubrücke der Pegel Hundersingen als Bezugspegel festgelegt.

Es wurden die Ein- und Ausstiegsstellen definiert, an denen ein Zugang zum Wasser mit den Booten möglich ist. Alle übrigen Uferbereiche außerhalb der Ortslagen bleiben gesperrt. Die Kontingenzuteilung ist neben der Pegelregelung eine geeignete Maßnahme, das Boot fahren auf einem verträglichen Level festzuschreiben. Die Kontingente wurden im Vergleich zu der bisherigen Regelung deutlich zurückgenommen. Die Träger von Belangen wurden angehört und die Vorschläge und Forderungen im Rahmen der Ermessenausübung abgewogen.

Die Bewirtschaftung der Kontingente erfolgt grundsätzlich wie bisher durch das Haus der Natur, die Fa. Donautouristik sowie das Tourismusbüro der Stadt Sigmaringen. Die Bewirtschaftung durch die Ortsverwaltungen von Gutenstein, Vilsingen und Hundersingen entfällt aus Gründen einer rechtlich gesicherten Abwicklung sowie aus Gründen der Gleichbehandlung. Die Saison läuft nun vom 01.05. bis 03.10. eines jeden Jahres. Hiermit wird eine nutzerfreundliche und klare Regelung bis zum 03.10. – Tag der Deutschen Einheit – getroffen.

Sonderregelungen gelten für die Bundeswehr, die jeweils eine Einzelgenehmigung für Übungen direkt beim Landratsamt Sigmaringen einholen muss.

Die Befreiungsregelung hat die Zielrichtung, den vielfältigen unterschiedlichen Interessen so gut wie möglich gerecht zu werden. Die Kombination einer grundsätzlichen Sperrung, verbunden mit einer gleichzeitigen Zulassung von einer bestimmten Anzahl von Booten an definierten Orten, lässt eine geregelte Nutzung erwarten.

Problematisch sind Flöße und große Schlauchboote. Diese sind schlecht steuerbar, weshalb häufige Grund- und Uferberührung nicht vermieden werden können. Die Lärmbelastung von großen Gruppen auf einem Boot fällt bei der Abwägung ins Gewicht. Flöße und große Schlauchboote erhalten deshalb keine Befreiung.

Mit der Kontingentierung kann die Anzahl der Bootsfahrer auf ein naturverträgliches Maß begrenzt werden.

Auf der Strecke von der Donaubrücke in Scheer bis Mengen-Blochingen können auf eigenes Risiko nur für Fernwanderer und Sportler Befreiungen erteilt werden. Ein gewerblicher Einsatz ist infolge des geringen Wasserdargebots nicht gestattet.

Für den Verwaltungsaufwand, den diese Bootsregelung und die Befreiung vom Verbot verursachen, wird eine Aufwandsgebühr erhoben. Der Aufwand, den die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahmen hat, ist erheblich (Personal- und Sachkosten). Die Gebühr wird nach der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Befreiung und der Gebührenfestsetzung fällig. Eine Gebühr wird von gewerblichen Anbietern wie auch von privaten Nutzern erhoben.

Der Widerrufsvorbehalt und der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist notwendig, um die Allgemeinverfügung, bei derzeit nicht vorhersehbaren Handlungen/Ereignissen oder nachträglich eintretenden Tatsachen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, entsprechend anzupassen oder bei Verstößen bzw. Nichteinhalten von Vorgaben zu widerrufen.

Im Rahmen von § 35 LVwVfG konnte die Befreiung in der Form einer Allgemeinverfügung getroffen werden. Diese richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis und betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Nutzer sind noch unbestimmt, aber bestimmbar.

Die Regelung entfaltet Rechtswirkung für die Betroffenen mit unmittelbarer Verbindlichkeit. Im Rahmen der Kontingente darf Boot gefahren werden. Eine Nutzung darüber hinaus ist nicht möglich. Diese Regelung ist eindeutig, bestimmt und auch angemessen. Die Gründe, die zu dieser Befreiung geführt haben, sind dargelegt. Das Ergebnis ist ausgewogen, da trotz der grundsätzlichen Einschränkung mit der Rechtsverordnung genügend Freiraum für den Wassersport und die Umsetzung der wirtschaftlichen Interessen verbleibt.

Die Regelung basiert ganz überwiegend – neben dem „Dorka-Gutachten“ und den eigenen Erhebungen des Landratsamtes Sigmaringen sowie des Hauses der Natur in Beuron – auf der Grundlagenuntersuchung für eine naturverträgliche Kanuregelung auf der Donau zwischen Beuron und Rottenacker, Endbericht Dezember 2009, der Bürogemeinschaft Planung, Landschaft, Ökologie, Gewässer (P. L. Ö. G.) im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Referate 56 und 33. Ferner wird mit dieser Regelung der Beschluss des Landtages von Baden-Württemberg zu den Petitionen Nrn. 14/5537 und 14/5556 umgesetzt, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Petitionen

Die nun vorliegende Regelung entspricht dem Beschluss des Landtages von Baden-Württemberg vom 8. Dezember 2011. Gegen die bereits für 2011 geplante Neukonzeption der Regelung zum Boot fahren auf der Donau wurde vom Landesnaturschutzverband (LNV) sowie einem gewerblichen Veranstalter beim Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg jeweils eine Petition eingereicht.

Die Petition 14/5537 und die Petition 14/5556, betreffend die wasserrechtliche Verordnung des Gemeingebrauchs auf der Donau, wurden vom Landtag Baden-Württemberg so entschieden, dass beide Petitionen der Verwaltung mit der Maßgabe überwiesen wurden, den Kompromissvorschlag des Regierungspräsidiums Tübingen umzusetzen.

Bereits vor Einlegung der Petitionen hat das Regierungspräsidium unter Leitung des Regierungspräsidenten mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange Kontakt aufgenommen, um auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. So fanden am 11. April 2011 mit Vertretern des Landratsamtes Sigmaringen (Landrat und Erster Landesbeamter) und der Stadt Sigmaringen (Bürgermeister), am 14. April 2011 mit dem Württembergischen Kanuverband e. V. und am 10. Mai 2011 mit dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. und dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. Gespräche statt. Ferner hat die Bundesvereinigung Kanutouristik als Interessenvertreter der Kanuvermieter am 28. März 2011 schriftlich ihre Sichtweise dargestellt.

Pegelregelung

Für den Streckenabschnitt von Hausen i. T. bis Scheer war ein einheitlicher Mindestpegelstand von 53 cm, bezogen auf den Pegel Beuron, festzusetzen. Sofern ein Befahren des Streckenabschnitts Beuron-Straßenbrücke – Hausen i. T. in Erwägung gezogen wird, ist dort ein Mindestpegel von 78 cm (Pegel Beuron) erforderlich. Für den Donauabschnitt von Scheer bis zur Kreisgrenze ist ein Mindestpegel von 56 cm bezogen auf den Pegel Hundersingen ausreichend.

Jahreszeitliche Beschränkungen

Für den Streckenabschnitt Hausen i. T. bis Scheer kann das Bootfahren in der Zeit von 1. Mai bis 3. Oktober weiterhin zugelassen werden. Für den Zeitraum zwischen dem 4. Oktober und dem 30. April sind Befreiungen nur für DKV-Mitglieder möglich.

Zonierung

Der Streckenabschnitt Beuron-Straßenbrücke bis Hausen i. T. ist für den gewerblichen Bootsbetrieb gesperrt. Entsprechendes gilt für alle Nutzer bezüglich der Mündungen der Zuflüsse, Seitenarme und Altwässer. Abweichend davon war es möglich, dass für Sportkanuten (DKV-Mitglieder) zwischen dem 1. Juli und dem 14. Februar auf diesem Streckenabschnitt ein Tageskontingent von insgesamt max. 15 Booten zugelassen wird.

Kontingente

Für den Bereich Hausen i. T. bis zur Kreisgrenze bei Hundersingen kann ein Gesamtkontingent von 265 Booten pro Tag zugelassen werden. Dieses war auf die einzelnen Einstiegsstellen und Gruppen aufzuteilen.

Rechtliche Würdigung

Das Boot fahren auf der Donau wird als wasserrechtlicher Gemeingebrauch gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m § 26 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ausgeübt. Dies gilt für Personen, die mit eigenen oder mit angemieteten kleinen Booten ohne eigene Triebkraft die Donau befahren. Der Gemeingebrauch kann u. a. aus Gründen des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren der öffentlichen Ordnung geregelt, beschränkt oder verboten werden (§ 28 Abs. 2 WG). Auch das Betretungsrecht der freien Landschaft kann wegen schutzwürdiger Interessen im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 53 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) eingeschränkt werden.

Die beabsichtigten Gemeingebrauchsregelungen zum Befahren der Donau im Landkreis Sigmaringen sind erforderlich, da der Bootsbetrieb auf der Donau nach den Feststellungen des Regierungspräsidiums Tübingen in einem Umfang ausgeübt wird, der zu einer Schädigung des Naturhaushalts führt und nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie den europarechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie widerspricht.

Der gesamte Donauabschnitt im Landkreis Sigmaringen liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ sowie mit wenigen Unterbrechungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Donau- und Schmeiental“. Zusätzlich finden sich entlang der Donau viele gesetzlich geschützte Biotope. Von Beuron bis Hausen i. T. ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Im Wesentlichen ist die Donau auf der Gesamtstrecke im Landkreis Sigmaringen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 FFH-RL) und im Bereich zwischen Beuron und Sigmaringen als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Durch das Boot fahren im bisher ausgeübten und zugelassenen Umfang haben sich im FFH-Gebiet der Erhaltungszustand des wertgebenden Lebensraumtyps „Code 3260“ mit den „Schnellen“ und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, der Groppe als wertgebende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Äsche als Art des Anhangs V durch das Befahren bei einem zu geringen Wasserstand und im Vogelschutzgebiet der Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelart „Eisvogel“ durch die hohen Bootskontingente verschlechtert. Diese lassen sich unter diesen Voraussetzungen auch nicht in einen guten Erhaltungszustand zurückführen. Entsprechendes gilt für die europäische Vogelart „Zwergtaucher“, die durch das Boot fahren im Sinne des § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG erheblich gestört wird.

Die Neuregelung verfolgt den Ansatz, diesen naturschutzrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Dies gilt für die Mindestwassertiefe (Pegelstände), die Zonierung, die Kontingente und für die jahreszeitlichen Beschränkungen.

Es sind alle Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies bezieht sich auf alle wertgebenden Arten und Lebensraumtypen, die in

den Datenbögen dieser Gebiete aufgeführt sind. Es reicht wegen des zu beachtenden „Vorsorgeprinzips“ bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus, um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot festzustellen.

Die neue „Bootsregelung“ ist mit einer drastischen Senkung der vormals eingeräumten Kontingente und einer deutlichen Erhöhung der erforderlichen Mindestpegelstände insoweit zu bewerten, dass das Boot fahren künftig zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Die „Bootsregelung“ ist geeignet, die Einhaltung der Vorgaben aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne weitere Prüfschritte zu gewährleisten.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden die Beschlüsse des Landtags Baden-Württemberg zu den Petitionen Nrn. 14/5537 und 14/5556 umgesetzt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Sigmaringen, den 20.04.2012
Landratsamt Sigmaringen

gez.
Dirk Gaerte, Landrat

1 § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

2 Fachdienst Naturschutz, Naturschutzpraxis, Natura-2000 „Beeinträchtigung von FFH-Gebieten“, 1. Auflage 2002